

Satzung des Österreichischen Alpenvereins

beschlossen in der Hauptversammlung am 20. Oktober 2018 in Stockerau

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden u.a. auch die Begriffe **Gesamtverein / Sektion / Zweig** sowie **Hauptverein / Zweigverein** verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

Gesamtverein: Der Österreichische Alpenverein (ÖAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein **Hauptverein** und stellt gleichzeitig sowohl einen **Verband** als auch einen **Dachverband** dar. Die **Sektionen** mit Sitz in Österreich (z.B. Sektion Vorarlberg) sowie die Auslandssektionen (z.B. Sektion Britannia) sind die Mitglieder des Hauptvereins.

Sektion: Die Sektion ist ein selbständiger Zweigverein, welcher dem **Hauptverein** „Österreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist; **Zweig** ist ein identer Begriff zu Sektion. Der **Zweigverein** ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer **Sektion**, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Obmann, Vorsitzender, Sitzungsleiter, Vorstand, Team-Leiter, Schatzmeister, Kassier, Naturschutzwart, Alpinwart, Jugendleiter sowie Protokollführer, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein (ÖAV). Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Es ist Zweck des Vereines, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen – dies in Eigenverantwortung seiner Zweigvereinsmitglieder –, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie die Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern. Er ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
- (2) Seine Arbeitsgebiete sind das Bundesgebiet der Republik Österreich und die Arbeitsgebiete der Auslandssektionen, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Angebote zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Bergsteigen, alpine Sportarten, Wandern, Jugendarbeit und für Vereinsaufgaben des Österreichischen Alpenvereins;
- (2) Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten;
- (3) Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung natürlicher und künstlicher Kletteranlagen sowie deren Förderung bei den Zweigvereinen;
- (4) Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit;
- (5) Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit;
- (6) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten; Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte;
- (7) Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von Schutzhütten, Wegen, Jugendheimen und Talherbergen sowie deren Förderung bei den Zweigvereinen;
- (8) Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen;
- (9) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes;
- (10) Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation;
- (11) Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form, alpinen Führerwerken, Lehrmaterialien, Fachjournalen, Mitgliedermagazinen und sonstigen Druckwerken;
- (12) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen;
- (13) zusammenfassende Einrichtungen für die Zweigvereine und deren Gruppen, wie zum Beispiel auch für die Alpenvereinsjugend;
- (14) Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
- (15) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (16) Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und social media;
- (17) Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten;
- (18) Information von Funktionären und Mitgliedern insbesondere in digitaler Form über die Vorgänge, Angebote und Inhalte der Vereinsarbeit. Die Information an die Funktionäre erfolgt verpflichtend.

§ 4 Bedeckung der Vereinerfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe;
- (2) Subventionen und Förderungen;
- (3) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- (4) Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Z 3, 7 und 11;
- (5) Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
- (6) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten durch den Betrieb der Bergsteigerschule innerhalb des Gesamtprogramms der Alpenverein-Akademie sowie durch gewerbliche Vermietung;
- (7) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
- (8) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
- (9) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Österreichische Alpenverein (Gesamtverein) besteht aus den Zweigvereinen (Sektionen, Zweigen) als Mitgliedsvereinen.
- (2) Jeder Zweigverein ist ein rechtlich selbständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Zweigverein kann jeder selbständige und unabhängige Verein werden, dessen Ziele und Satzung mit denjenigen des Österreichischen Alpenvereins in Einklang stehen. Vereine mit Bindungen oder Bestrebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesausschuss nach Anhören der benachbarten Zweigvereine.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder wählt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesausschusses.
- (2) Sie sind vom Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit befreit.
- (3) Sie haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 8 Rechte der Zweigvereine

- (1) Die Zweigvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
- (2) Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Gesamtverein unterstützt.
- (3) Die Mitglieder der Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Gesamtvereins. Sie sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Die Hauptversammlung kann die mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte der Zweigvereine und deren Mitglieder einschränken oder aufheben, wenn dies das Vereinswohl erfordert. In dringenden Fällen kann der Bundesausschuss Anordnungen in diesem Sinne treffen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedürfen.
- (5) Die Zweigvereine können aus ihren Mitgliedern Gruppen bilden. Mit Zustimmung des Präsidiums können diese Rechtspersönlichkeit erhalten.
- (6) Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den Zweigvereinen können Gruppen im Gesamtverein zusammengefasst werden (§ 3 (13)). In diesem Fall stellt der Bundesausschuss Richtlinien für ihre Organisation und Tätigkeit auf, ausgenommen die Alpenvereinsjugend, die sich diese Richtlinien selbst gibt.

§ 9 Pflichten der Zweigvereine

- (1) Die Zweigvereine sind verpflichtet, die Satzungen des Gesamtvereines und ihre eigene einzuhalten.
- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen und durchzuführen;
 - b) die Beiträge und Umlagen an den Gesamtverein gem. § 10 der Satzung pünktlich zu entrichten;
 - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern umgehend zu melden;
 - d) Änderungen im Vorstand (Ausschuss) dem Gesamtverein sofort mitzuteilen;
 - e) die Jahresberichte termingerecht einzureichen;
 - f) bei Neubetritten die Satzungen vorzulegen sowie beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzungen dem Präsidium mitzuteilen, das diese beeinspruchen kann. Hierüber entscheidet endgültig der Bundesausschuss;
 - g) die Zustimmung des Präsidiums zur Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss einzuholen;
 - h) ihre Arbeitsgebiete zu betreuen;
 - i) eine Jugendgruppe zu gründen und zu betreuen, sofern keine Ausnahmegewilligung vom Präsidium erteilt wird.
- (3) Wenn ein Zweigverein seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann das Präsidium angemessene Maßnahmen gegen diesen Zweigverein beschließen, um ihn zur Einhaltung seiner Verpflichtung zu veranlassen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Zweigvereine haben für jedes Mitglied die von der Hauptversammlung des Österreichischen Alpenvereins beschlossenen und eingegangenen Beitragsanteile zu jeweils 50% bis spätestens 31.3. und 30.6. des Jahres zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, sodann auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet. Später eingehende Beiträge sind spätestens bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Abrechnungstag einzuzahlen.
- (2) Die Hauptversammlung kann für die Zweigvereine Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Mitgliedern einzuheben haben. Sie kann ebenso für Mitglieder der Zweigvereine allgemeine Beitragsbegünstigungen festsetzen.
- (3) Für Mitglieder, die mehreren Zweigvereinen angehören, ist der Gesamtvereinsanteil nur einmal zu entrichten.

§ 11 Ausscheiden

- (1) Ein Zweigverein scheidet aus dem Österreichischen Alpenverein aus durch:
 - a) Auflösung
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er spätestens bis 30. September schriftlich erklärt und mit drei Viertel Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (3) Der ausscheidende Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereines. Er ist hingegen verpflichtet, seine gegenüber dem Gesamtverein bestehenden Verbindlichkeiten spätestens bis zum Austritt zu erfüllen und die ihm von diesem gewährten Beihilfen anteilig gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Hüttenvorschrift des ÖAV, die von der Hauptversammlung genehmigungspflichtig ist, zurückzuzahlen.
- (4) Er hat den Gesamtverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen.
- (5) Gegen die Beschlüsse des Bundesausschusses gem. § 11 (3) und § 12 (A) kann der Zweigverein binnen vier Wochen nach Zustellung das Schiedsgericht (§ 29) anrufen, welches vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 12 Ausschluss

A / Zweigvereine:

Zweigvereine können durch Beschluss des Bundesausschusses, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, nach Anhörung ausgeschlossen werden:

- (1) wegen wiederholten oder gröblichen Verstoßes gegen die Satzung des Österreichischen Alpenvereins;
- (2) wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Österreichischen Alpenvereins.

B / Zweigvereinsmitglieder:

- (1) Bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium nach Anhören des Zweigvereins, sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Österreichischen Alpenverein ausschließen.
- (2) Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- (3) Gegen den Ausschluss können das Mitglied und der Zweigverein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 13 Landesverbände

- (1) Die Zweigvereine eines Bundeslandes bilden einen Landesverband als Arbeitsgemeinschaft. Ausnahmen genehmigt der Bundesausschuss. Es steht dem jeweiligen Landesverband frei, eigene Rechtspersönlichkeit anzustreben. Seine Geschäftsordnung bzw. Statuten bedürfen der Genehmigung des Bundesausschusses, der auch die vom Landesverband vorzuschlagende Geschäftsführung genehmigt.
- (2) Den Landesverbänden sollen auch jene Zweigvereine angehören, die ihren Sitz nicht in dem Bundesland haben, dort aber Arbeitsgebiete und/oder Hütten betreuen.
- (3) Die Landesverbände unterstützen die Tätigkeit des Gesamtvereins und der Zweigvereine in ihrem Bundesland und ergänzen sie; dies insbesondere gegenüber Behörden, Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

§ 14 Organe

- (1) Die Organe des Österreichischen Alpenvereins sind:
 1. Das Präsidium
 2. Der Bundesausschuss
 3. Die Hauptversammlung
 4. Die Rechnungsprüfer
 5. Das Schiedsgericht.
- (2) Der Präsident, die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Bundesausschusses, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes der Landesverbände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die den Titel „Vizepräsident“ führen und aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Präsidenten wählen. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Alpenvereinsjugend ist berechtigt, dem Bundesausschuss ein Präsidiumsmitglied vorzuschlagen. Der Bundesausschuss kann diesen Vorschlag nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Fehlen der Voraussetzungen nach § 17 (2) der Satzung.
- (2) Die Funktionsperiode endet mit dem laufenden Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied dieses Gremiums darf nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Zweigvereines oder eines Landesverbandes sein. Desgleichen ist ihm eine berufliche Funktion im Österreichischen Alpenverein oder in einem Unternehmen, an dem der Österreichische Alpenverein beteiligt ist, untersagt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt werden. Bis dahin kann der Bundesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums einen Ersatz bestellen. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Präsident und Stellvertreter werden diese vom längstdienenden Präsidiumsmitglied vertreten.

§ 16 Vertretung

- (1) Der Verein wird nach außen vom Präsidenten vertreten.
- (2) Erklärungen des Präsidenten, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Mitzeichnung eines Vizepräsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnet sein Stellvertreter zusammen mit einem Vizepräsidenten rechtsverbindlich für den Verein. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Präsident und Stellvertreter übernimmt das längstdienende Präsidiumsmitglied diese Aufgabe.

§ 17 Aufgaben

- (1) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Seine Mitglieder übernehmen die Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums.
- (2) Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder ist darauf zu achten, dass nur Personen in das Präsidium gewählt werden, die in der Lage sind, auf Grund ihrer Ausbildung und Kenntnisse hauptamtliche Abteilungs-/Zentralstellenleiter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie im Vertretungsfall den Verein zu leiten.
- (3) Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsgremien vorbehalten sind, insbesondere über die Verwaltung des Vereinsvermögens, den Personalstellenplan und die Aufnahme und Kündigung von Angestellten. Es ist verantwortlich für die laufenden Vereinsgeschäfte. Das Präsidium kann dem Generalsekretär Weisungen erteilen.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bundesausschuss genehmigen muss.
- (2) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens sechsmal pro Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterfertigen ist.
- (4) Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung statt zu finden.
- (5) An den Sitzungen nimmt der Generalsekretär mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf die hauptberuflichen Mitarbeiter sowie auch externe Fachleute beiziehen.
- (6) Gegen Entscheidungen des Präsidiums steht den Zweigvereinen die Berufung an den Bundesausschuss dann zu, wenn der angefochtene Beschluss unmittelbare Auswirkung auf den berufenden Zweigverein hat. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der begründeten Entscheidung beim Präsidium einzubringen. Die Mitglieder des Präsidiums, die bei der angefochtenen Entscheidung mitwirkten, haben bei der Berufungsentscheidung kein Stimmrecht.
- (7) Teile der Geschäftsführungsaufgaben des Präsidiums können von diesem unter Beibehaltung dessen Verantwortung an die hauptamtliche Geschäftsleitung delegiert werden. Dies ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festzulegen.

§ 19 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und höchstens 20 weiteren Mitgliedern, wobei nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundesausschusses dessen Geschäftsordnung trifft. Änderungen dieser Bestimmungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Bundesausschusses werden von der Hauptversammlung für jeweils höchstens vier Jahre gewählt. Die Funktionsperiode endet mit dem laufenden Kalenderjahr. Bei der Wahl ist die gebietsmäßige Herkunft zu berücksichtigen, wozu die Landesverbände Vorschläge erstatten. Eine Ausnahme bildet die Funktionsperiode des vorgesehenen ranghöchsten Vertreters des ÖAV im VAVÖ, deren Inkrafttreten und deren Dauer von dessen Wahl und dessen Amtszeit im VAVÖ bestimmt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesausschusses aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und im Falle langandauernder Verhinderung ersetzt der Bundesausschuss das Mitglied durch Berufung eines Ersatzmitgliedes.

§ 20 Aufgaben

Dem Bundesausschuss obliegt außer den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben die Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; zudem auch solche, die ihm das Präsidium vorlegt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Hauptversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen;
- (2) Jahresabschluss, Voranschlag für das Folgejahr und Tätigkeitsbericht der Hauptversammlung vorzulegen;
- (3) Kandidaten zur Wahl in den Bundesausschuss durch die Hauptversammlung zu nominieren und eigene Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- (4) Stellung zu den Anträgen der Zweigvereine an die Hauptversammlung zu nehmen;
- (5) über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums vereinsintern endgültig zu entscheiden, ausgenommen in den Fällen des § 9 (2) f) und g), in denen eine Anrufung der nächsten Hauptversammlung zulässig ist, sowie in den Fällen des § 11 (5) der Satzung;
- (6) die Mitglieder von Ausschüssen und Sonderbeauftragte zu bestellen und zu entheben;

- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Bundesausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. Eine Sitzung ist auch über Verlangen von wenigstens sechs Bundesausschussmitgliedern binnen vier Wochen abzuhalten.
- (3) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit den Ausnahmen:
- a) der Bestimmungen des § 21 (4) der Satzung,
 - b) der aufgrund eines Beharrungsbeschlusses des vorschlagenden Gremiums erfolgten Bestellung und Enthebung von Ausschussmitgliedern und Sonderbeauftragten, für die eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist,
 - c) der Wiederwahl des Bundesausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Bundesausschusses (II 4.2).
- Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) In dringenden Fällen kann der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Stimmenthaltung.
- (5) An den Sitzungen des Bundesausschusses nimmt der Generalsekretär mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Weiters können die hauptberuflichen Referatsleiter eingeladen und bei Bedarf auch externe Fachleute beigezogen werden.
- (6) Aufgaben des Bundesausschusses, die dem Präsidenten obliegen, führt bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bzw. das dienstälteste Mitglied des Bundesausschusses durch.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und dem Verein sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses und dem Verein bedürfen der Genehmigung beider Organe. Für fremdübliche Geschäfte mit einem Geschäftswert unter EUR 3.000,- ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 22 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von den Zweigvereinen, dem Bundesausschuss und den Ehrenmitgliedern gebildet.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Bundesausschuss vorbereitet und vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung ist mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in der Vereinszeitung des Österreichischen Alpenvereins oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Der Präsident hat über Beschluss des Bundesausschusses innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn dies von einer Anzahl von Zweigvereinen, die zusammen nach dem Stand der letzten Hauptversammlung über ein Zehntel der Gesamtvereinsstimmen verfügt, schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der Ordentlichen Hauptversammlung. Zeit und Ort werden vom Präsidenten bestimmt.

§ 23 Aufgaben

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Voranschlags für das Folgejahr, des Tätigkeitsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfung;
- (2) Entlastung des Präsidiums und des Bundesausschusses;
- (3) Festsetzung der Beiträge der Zweigvereine und der Umlagen sowie der Mindestbeiträge, die von allen Zweigvereinen von ihren Mitgliedern einzuheben sind;
- (4) Entscheidung über Berufungen, soweit sie nach dieser Satzung zulässig sind;
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Verteilungsplanes für Hütten- und Wegebeihilfen;
- (6) Wahl oder Enthebung der Ehrenmitglieder;
- (7) Wahl oder Enthebung des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums und des Bundesausschusses.
- (8) Bestellung oder Enthebung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
- (9) Bestellung oder Enthebung des Generalsekretärs;
- (10) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung, wobei in dringenden unvorhersehbaren Fällen auch das Präsidium entscheiden kann;
- (11) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- (12) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (13) Genehmigung von Änderungen der Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Zusammensetzung des Bundesausschusses.

§ 24 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Zweigvereine und der Bundesausschuss.
- (2) Anträge, die bis zum 31.3. beim Präsidium mit Begründung schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung richtet sich nach den Gründen ihrer Einberufung. Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach deren Erledigung zu behandeln, wenn sie entweder vom Bundesausschuss gestellt werden oder mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium eingehen und in der Hauptversammlung von mindestens einem Drittel der Stimmen unterstützt werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 25 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigten Mitglieder der Zweigvereine berechtigt. Ein Zweigverein kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.
- (2) Die Vertretung kann auch einem Mitglied eines anderen Zweigvereins schriftlich übertragen werden. Ein Stimmführer darf jedoch nicht mehr als 80 Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Bundesausschusses dürfen nicht Stimmführer sein.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach den bis zum 30.6. für das laufende Jahr an die Vereinskasse abgeführten Beiträgen für Mitglieder, wobei beitragsfreie Mitglieder mitzuzählen sind. Hierbei haben Zweigvereine

Mitglieder	Stimmen	Mitglieder	Stimmen
von 1 - 149	1	8100	41
ab 150	2	8400	42
225	3	8700	43
300	4	9000	44
375	5	9300	45
450	6	9600	46
525	7	9900	47
600	8	10200	48
700	9	10500	49
800	10	10800	50
900	11	11100	51
1000	12	11400	52
1100	13	11700	53
1200	14	12000	54
1300	15	12400	55
1400	16	12800	56
1600	17	13200	57
1800	18	13600	58
2000	19	14000	59
2200	20	14400	60
2400	21	14800	61
2600	22	15200	62
2800	23	15600	63
3000	24	16000	64
3300	25	16400	65
3600	26	16800	66
3900	27	17200	67
4200	28	17600	68
4500	29	18000	69
4800	30	18400	70
5100	31	18800	71
5400	32	19200	72
5700	33	19600	73
6000	34	20000	74
6300	35	20400	75
6600	36	20800	76
6900	37	21200	77
7200	38	21600	78
7500	39	22000	79
7800	40	22400	80

jedoch bis höchstens insgesamt 80 Stimmen (ab 22.400 Mitglieder).

- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Zweigvereine vertreten ist, das zugleich ein Drittel aller Stimmen vertritt. Ist dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, so ist die Hauptversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über die Wahl eines Kandidaten in den Bundesausschuss und über die Enthebung eines Mitgliedes des Bundesausschusses erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, sofern der entsprechende Antrag an die Hauptversammlung aufgrund eines Beharrungsbeschlusses des vorschlagenden Gremiums bzw. des Bundesausschusses zustande kam. Der Beschluss über eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereines erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Leiter der Versammlung mit zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden. Den Zweigvereinen ist eine Abschrift des Versammlungsprotokolls zu übersenden.

§ 26 Ausschüsse, Sonderbeauftragte

- (1) Die Vereinsorgane können zu ihrer Beratung Ausschüsse einsetzen.
- (2) Sofern die Mitglieder von Ausschüssen nicht bereits Mitglieder des Bundesausschusses oder Präsidiums sind, werden sie auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt.
- (3) Zur Beratung in bestimmten Aufgabengebieten und zu deren Bearbeitung kann der Bundesausschuss auf höchstens vier Jahre Sonderbeauftragte bestellen. Diese haben das Recht, an solchen Sitzungen des Präsidiums und des Bundesausschusses, die ihre Aufgaben betreffen, beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 27 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung bestellt für höchstens vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und/oder einen Abschlussprüfer. Diese überprüfen den Jahresabschluss des Vereins und berichten der ordentlichen Hauptversammlung. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Für fremdübliche Geschäfte mit einem Geschäftswert unter EUR 3.000,- ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 28 Geschäftsstelle

- (1) Auf Vorschlag des Bundesausschusses bestellt die Hauptversammlung einen Generalsekretär. Sein Anstellungsvertrag ist vom Bundesausschuss zu genehmigen.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Gesamtvereins. Der Generalsekretär ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter und Vorsitzender der Geschäftsleitung.
- (3) Der Geschäftsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung der Beratungen der Vereinsorgane und ihrer Beschlüsse sowie deren Durchführung und die Besorgung der Verwaltungsaufgaben nach den Weisungen des Präsidiums.

§ 29 Datenschutz

Die Zweigvereine ermächtigen den Gesamtverein im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, die Verarbeitung, insbesondere Speicherung, Beauskunftung und Löschung, von Mitglieder-daten vorzunehmen, soweit diese bei ihm vorliegen.

§ 30 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
- (2) Für das Schiedsgericht gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter benannt, hat die beklagte Partei ebenfalls ihren Schiedsrichter binnen vier Wochen zu benennen. Geschieht dies nicht, kann die andere Partei den Präsidenten um die Ernennung ersuchen.

- b) Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sie sich nicht, so ist um dessen Ernennung ebenfalls der Präsident des Gesamtvereins zu ersuchen.
- c) Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO.
- d) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglieder eines Zweigvereines sein. Sie dürfen nicht Mitglied einer Streitpartei sein.

§ 31 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Zweigvereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist im Rahmen der bestehenden Gesetze auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den ÖAV tätigen Person, für die der ÖAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 32 Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist weniger als die Hälfte der Zweigvereine in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladungsschrift hinzuweisen.
- (3) Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. (4) zu beschließen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff. BAO für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, muss es für die im § 2 angeführten Zwecke des Österreichischen Alpenvereins verwendet werden.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 20.10.2018 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft. Sobald die gegenständliche Satzung in Kraft getreten ist, ersetzt sie die bisherige Satzung beschlossen von der Hauptversammlung am 03.10.2015.